



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (AB BEAÜP)

vom 23. August 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und die Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP) vom 8. Februar 2023²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug Gegenstand der Verordnung über Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP)⁴.

Art. 2 Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) ist für Vollzug den Vollzug der BEAÜP zuständig, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

B. Beiträge

Art. 3 Die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung gemäss Massgebender Zeitpunkt Art. 4 Abs. 1 lit. a–e BEAÜP müssen erfüllt sein im Zeitpunkt der Inanspruchnahme:

- a. des Entlastungsangebots; oder
- b. der Akut- und Übergangspflege.

Art. 4 Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) gilt als erhalten Kriterium der Prämienverbilligung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c BEAÜP, wenn im massgebenden Zeitpunkt gemäss Art. 3:

- a. ein Anspruch auf IPV definitiv besteht; oder
- b. ein Antrag auf IPV eingereicht und in der Folge ein provisorischer Anspruch auf IPV bestimmt wurde.

¹ AS 101.100

² AS 831.200

³ Begründung siehe STRB Nr. 2219 vom 23. August 2023.

⁴ vom 8. Februar 2023, AS 831.200

Beitragshöhe Art. 5 Ist die Beitragsberechtigung gemäss Art. 4 BEAÜP nicht ganzjährig erfüllt, kann trotzdem der Maximalbetrag gemäss Art. 6 Abs. 2 BEAÜP ausgerichtet werden.

Anpassung der Beiträge Art. 6 ¹ Der Stadtrat kann gemäss Art. 7 BEAÜP die Beiträge jeweils per 1. Januar anpassen.

² Für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand: August 2023) massgebend.

³ Der Stadtrat bestimmt im Anhang die angepassten Beiträge.

C. Verfahren

Gesuchseinreichung Art. 7 ¹ Die gesuchstellende Person reicht dem AZL innert Frist gemäss Art. 12 BEAÜP das Beitragsgesuch ein.

² Sie reicht jeweils ein separates Gesuch ein für:

- a. jedes in Anspruch genommene Entlastungsangebot;
- b. jeden Aufenthalt im Rahmen der Akut- und Übergangspflege.

³ Sie reicht nur ein Gesuch ein, wenn sie ein Entlastungsangebot regelmässig in Anspruch nimmt.

Fristwahrung Art. 8 ¹ Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung der Eingabefrist der Zeitpunkt massgebend, in dem die elektronische Bestätigung des Webportals der Stadt ausgestellt wird.

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Belege Art. 9 Die gesuchstellende Person reicht für die Auszahlung der Beiträge folgende Angaben und Belege ein:

- a. ein vollständig ausgefülltes Gesuch;
- b. den Vorbescheid über den Prämienverbilligungsanspruch;
- c. die Rentenbescheinigung;
- d. die Rechnung des in Anspruch genommenen Angebots.

Anspruchsverlust Art. 10 ¹ Das AZL gewährt eine Nachfrist, wenn im Gesuch Angaben und Belege fehlen.

² Der Anspruch auf Auszahlung verfällt, wenn die Angaben und Belege innert der Nachfrist nicht eingereicht werden.

³ Die versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a. nicht grobfahrlässig gehandelt hat;
- b. innert 30 Tagen seit Wegfall des Grunds, der die rechtzeitige Einreichung verhindert hat, sämtliche Abrechnungen und Belege nachreicht.

Art. 11 ¹ Die zuständigen Sachbearbeitenden des AZL entscheiden über: Anordnungen
und Rechtsmittel

- a. die Ausrichtung von Beiträgen an die gesuchstellenden Personen;
- b. die Rückerstattung ausbezahlter Beiträge gemäss Art. 13 BEAÜP.

² Gegen Anordnungen des AZL kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Stadtrat ein Begehren um Neuurteilung gestellt werden.

Art. 12 Der Anspruch auf Beiträge kann nicht abgetreten werden. Abtretungs-
verbot

Art. 13 Die Rückerstattung kann mit einem neuen Anspruch auf Beiträge gemäss BEAÜP verrechnet werden. Verrechnung

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Inkrafttreten

Anhang

Anpassungen der Beiträge (Art. 6)